

Nutzungsordnung der Stadt Mölln für das Gemeinschaftshaus im „Heilig-Geist-Hospital“

§ 1 Grundsätze

- (1) Das Gemeinschaftshaus im historischen „Heilig-Geist-Hospital“ ist denkmalgeschützt und unterliegt somit der besonderen sorgfältigen Nutzung.
- (2) Das Gemeinschaftshaus wird Nutzern aller Generationen vorrangig im Rahmen von Vereins- und Gruppenarbeit der Wohlfahrtspflege (gemeinnützig anerkannte Vereine und Verbände), sowie der Bildungsarbeit kostengünstig zur Verfügung gestellt. Eine Nutzung zu privaten Zwecken ist zulässig. Eine gewerbemäßige Nutzung ist nicht gestattet.
- (3) Die Stadt Mölln überlässt den Nutzern die Einrichtung für den beantragten und genehmigten Zweck zur Benutzung. Den Anordnungen der verantwortlichen Aufsichtspersonen der Gruppe und des Hauses ist Folge zu leisten.
- (4) Die Stadt Mölln übt die Rechte und Pflichten der Eigentumserhaltung aus. Dies gilt insbesondere für den Fortbestand der Rechte, die sich aus dem Eigentümerverhältnis ergeben.
- (5) Die Nutzungsvergabe wird vom Fachdienst für Kinder, Jugend & Kultur der Stadtverwaltung Mölln vorgenommen.
- (6) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Nutzung des Gemeinschaftshauses.

§ 2 Nutzungszeiten

Die Nutzung ist zwischen 7:00 Uhr und 22:00 Uhr zulässig. Abweichungen hiervon können nur mit Zustimmung der Stadt Mölln erfolgen.

§ 3 Nutzungsentschädigung

- (1) Für die Nutzung der Räume wird eine Nutzungsentschädigung von 20,- € pro Stunde erhoben. Gemeinnützige Vereine und Verbände zahlen eine ermäßigte Entschädigung in Höhe von 5,- € pro Stunde für den Saal und 3,- € pro Stunde für den Gruppenraum im Erdgeschoss sowie im ersten Obergeschoss. Mit der Nutzungsentschädigung sind alle anfallenden Nebenkosten (insbesondere Strom, Wasser, Abwasser und Heizung) abgegolten.
- (2) Von den in Absatz 1 enthaltenen Bestimmungen kann abgewichen werden, wenn mit den Nutzern ein Mietvertrag abgeschlossen wird. Die Miete richtet sich dann nach einem ortsüblichen Mietpreis je Nutzfläche.
- (3) Die Nutzungsentschädigung wird nach der Nutzung durch die Stadt Mölln halbjährlich erhoben.

§ 4 Denkmalschutz, Nutzung der Räumlichkeiten

- (1) Aus Gründen des Denkmalschutzes dürfen Wände, Türen, Fenster usw. nicht beklebt, bemalt oder benagelt werden. Für Plakate und Bilder dürfen nur die bauseitig installierten Vorrichtungen benutzt werden.
- (2) Die Nutzer sind verpflichtet, die Räume und Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln. Tische, Stühle, Bänke, Schränke etc. sind nach der Benutzung sauber zu hinterlassen. Die Räumlichkeiten sind nach der Benutzung besensauber zu verlassen. Das Reinigungsgerät wird hausseitig zur Verfügung gestellt. Für Abfälle stehen Behälter zur Verfügung.
- (3) Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstanden sind, müssen sofort dem Fachdienst für Kinder, Jugend und Kultur der Stadtverwaltung Mölln gemeldet werden.

§ 5 Haftung

- (1) Die Stadt Mölln überlässt den Nutzern das Gemeinschaftshaus zur unentgeltlichen bzw. entgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet. Der Nutzer ist verpflichtet, die überlassene Einrichtung und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch ihre Beauftragten zu prüfen. Diese müssen sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Die Nutzer stellen die Stadt Mölln von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtung und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (3) Die Nutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Mölln, deren Bedienstete und Beauftragte. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichten die Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen.
- (4) Die in Absatz 2 und 3 geregelten Freistellungsverpflichtungen und Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Schaden von der Stadt Mölln, ihren Bediensteten und Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist oder auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht. Von dieser Vereinbarung bleibt ferner die Haftung der Kommune als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
- (5) Die Nutzer haben bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden.
- (6) Die Nutzer haften für alle Schäden, die der Stadt Mölln an der überlassenen Einrichtung einschließlich ihren Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt Mölln fällt.

- (7) Die Stadt Mölln übernimmt keine Haftung für die von den Nutzern, ihren Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten und von Besuchern ihrer Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

§ 6 Nutzung der KÜcheneinrichtung

- (1) Für die Küchenbenutzung gilt folgende, zusätzliche Küchenordnung:
- a. Die Einrichtung der Küche ist pfleglich und sorgfältig zu behandeln.
 - b. Bei Herd- und Spülmaschinenbenutzung sind die Gebrauchsanweisungen der Hersteller zu beachten. Die Gebrauchsanweisungen sind deutlich sichtbar in der Küche ausgehängt. Nach Gebrauch des Herdes ist dieser zu reinigen.
 - c. Alle Geräte sind nach der Benutzung von den Nutzern haushaltsgerecht zu reinigen und in die Schrankbehältnisse zurückzustellen.
 - d. Reinigungsgeräte sowie Verbrauchsmaterial zu Reinigungszwecken befinden sich in der Küche.
 - e. Beschädigte Geräte verbleiben in der Küche.
- (2) Anhand der ausgehändigten Inventarlisten ist auf Vollzähligkeit des Inventars zu achten. Fehlbestände sind sofort dem Fachdienst für Kinder, Jugend und Kultur der Stadtverwaltung Mölln zu melden.

§ 7 Rauchverbot

Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten des Gemeinschaftshauses nicht gestattet. Ausnahmen hiervon werden nicht erteilt.

§ 8 Geltungsbereich, Inkrafttreten

- (1) Diese Nutzungsordnung wird von allen Nutzern des Gemeinschaftshauses ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme als verbindlich angesehen. Dabei ist es unerheblich, ob ein Nutzer Veranstalter oder Besucher einer Veranstaltung ist.
- (2) Diese Nutzungsordnung tritt in der vorstehenden Fassung am 06.02.2017 in Kraft.

Mölln, den 03.02.2017



Jan Wiegels
Bürgermeister der Stadt Mölln